

LIEBE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

wir freuen uns, dass wir Ihr Interesse für unsere **Heiligenfeld Kliniken** mit den Fachbereichen **Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Innere Medizin** sowie **Physikalische und Rehabilitative Medizin** geweckt haben. Anbei erhalten Sie Informationen über die Einstiegsmöglichkeiten bei uns sowie einen Leitfaden über eine Arbeitserlaubnis als Ärztin oder Arzt in Deutschland.

Sie haben **unterschiedliche Möglichkeiten** bei Heiligenfeld tätig zu werden:

1. Praktikum und Famulatur:

- Bei uns können Sie sowohl eine **Famulatur** als auch ein **Praktikum** absolvieren. Der Zeitraum ist hierfür individuell gestaltbar. Ein **freiwilliges Praktikum** ist längstens bis zu drei Monate möglich. Während des **Praktikums** oder der **Famulatur** erhalten Sie eine kostenlose Verpflegung sowie eine Aufwandsentschädigung von 300 Euro pro Monat. Voraussetzung für ein Praktikum oder eine Famulatur sind Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1.
- Sie können durch die Famulatur oder das Praktikum den gesamten Ablauf der stationären Therapie bei uns kennenlernen ebenso werden Sie in die Team- und Supervisionskultur eingebunden. Über die fortlaufenden Einzel- und Kerngruppentherapien erhalten Sie ebenfalls Einblick und nehmen an diesen teil.
- Alle **Kontaktpersonen** finden Sie auf: <https://www.heiligenfeld.de/karriere/arbeiten-in-heiligenfeld/stellenangebote/> unter dem Reiter Berufsgruppe > Praktikanten und Freiwillige Dienste

2. Direkteinstieg:

- Bei uns können Sie auch nach erfolgreichem Medizinstudium (mit vorliegender Approbation oder gültigen Berufserlaubnis) als **Ärztin oder Arzt** tätig werden. Hierbei unterstützen wir Sie bei der Wohnungssuche, bei den Formalitäten und ggf. mit der Übernahme von Fahrtkosten. Sofern die Approbation oder Berufserlaubnis noch ausstehend ist, können Sie eine Hospitation bei uns durchführen. Hierfür benötigen Sie einen bestätigten Termin zur Fachsprachenprüfung bei der jeweiligen Ärztekammer oder eine schriftliche Bestätigung der bereits absolvierten Fachsprachenprüfung. Hierfür erhalten Sie eine Vergütung von ca. 1.600 Euro brutto monatlich. Während Ihrer Hospitation erhalten Sie einen umfassenden Einblick in den Klinikalltag wie beispielsweise das Schreiben von Berichtswesen, das Führen von Aufnahmegesprächen sowie das Führen von Mitarbeitergesprächen. Des Weiteren werden Sie an Einzel- und Gruppentherapien sowie an Teamsitzungen teilnehmen. In den Supervisionen und Kurvenvisiten werden Ihnen Hilfestellungen für den beruflichen Alltag geben. Nach dem Motto „Heilkunst braucht Sprachkunst“ bieten wir allen ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen professionellen und berufsbezogenen Sprachkurs einmal in der Woche während der Arbeitszeit an. Des Weiteren können Sie tägliche Sprachübungen über das Online-Programm DuoLingo absolvieren. Um auch die Teamkultur weiter kennen zu lernen werden Sie zu Teamnachmittagen, After-Work-Party etc. herzlich eingeladen und somit willkommen aufgenommen.

Unterlagen für die Anstellung als Ärztin oder Arzt:

- Wer in Deutschland nach einer erfolgreich abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung als Ärztin oder Arzt arbeiten möchte, benötigt hierfür eine **Approbation** oder eine (vorübergehende) **Berufserlaubnis** nach § 10 BÄO. Hierbei sind folgende Unterscheidungen zu beachten:

Informationen für ausländische Ärztinnen und Ärzte

EU-Bürger und Bürger des EWR	Bürger aus Drittstaaten ("Nicht-EU-Bürger")
Beantragung der Approbation bei der Bezirksregierung.	Beantragung der (vorübergehenden) Berufserlaubnis bei der Bezirksregierung. Diese wird für 2 Jahre ausgestellt. Nach ca. 3 Monaten muss die Approbation beantragt werden. Eine Verlängerung der Berufserlaubnis ist nur möglich, wenn die Approbation schon beantragt wurde.
Beantragung des Facharztstitels bei der bayerischen Landesärztekammer <u>nach</u> erfolgreicher Beantragung der Approbation.	Beantragung des Facharztstitels bei der bayerischen Landesärztekammer <u>nach</u> erfolgreicher Beantragung der Approbation.

- Alles beantragen Sie bei folgenden Regierungen und Landesärztekammern:

WICHTIG: Approbation oder Berufserlaubnis kann nur in einem deutschen Bundesland beantragt werden!

Standort	Regierung/Landesärztekammer
Bad Kissingen und Uffenheim Weitere Informationen zur Approbation (EU/EWR + Schweiz) Approbation (Drittstaaten) Berufserlaubnis (Drittstaaten) Bayerische Landesärztekammer	Regierung Unterfranken: +49 931 380 1524 Bayerische Landesärztekammer: +49 89 4147 133 Arzt/Ärztin; Beantragung einer Approbation - Regierung von Unterfranken (bayern.de) Arzt/Ärztin; Beantragung einer Approbation bei Ausbildung in einem Drittstaat - Regierung von Oberbayern Arzt/Ärztin; Beantragung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs - Regierung von Unterfranken (bayern.de) Approbation / Berufserlaubnis Bayerische Landesärztekammer (blaek.de)
Waldmünchen Weitere Informationen zur Approbation (EU/EWR + Schweiz) Approbation (Drittstaaten) Berufserlaubnis (Drittstaaten) Bayerische Landesärztekammer	Regierung Oberbayern: +49 89 2176 2634 Bayerische Landesärztekammer: +49 89 4147 133 Arzt/Ärztin; Beantragung einer Approbation - Regierung von Oberbayern Arzt/Ärztin; Beantragung einer Approbation bei Ausbildung in einem Drittstaat - Regierung von Oberbayern Arzt/Ärztin; Beantragung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs - Regierung von Oberbayern Approbation / Berufserlaubnis Bayerische Landesärztekammer (blaek.de)
Berlin Weitere Informationen zur Approbation und Berufserlaubnis EWR + Schweiz + Drittstaaten Ärztekammer Berlin	Landesamt für Gesundheit und Soziales: +49 30 90229 0 Ärztekammer Berlin: +49 30 40806 0 Approbation - Berlin.de Ärztinnen und Ärzte (aerztekammer-berlin.de)

Informationen für ausländische Ärztinnen und Ärzte

Sie werden **automatisch mit Beantragung** der Approbation bzw. Berufserlaubnis zur Fachsprachenprüfung **angemeldet** von den jeweiligen Regierungen. Sie erhalten Ihren Termin per E-Mail. Das Antragsverfahren dauert bei Bewerbern aus dem nicht-deutschsprachigen Raum aktuell aufgrund der Fachsprachenprüfung ca. **6 – 8 Monate**.

- Hinzu kommt, dass Sie eine sogenannte **Fachsprachenprüfung** absolvieren müssen. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachsprachenprüfung sind **allgemeine Sprachkenntnisse und -fähigkeiten** des Sprachniveaus **B2** nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER).
- In der **Fachsprachenprüfung** werden Sie dann auf **Fachsprachkenntnisse und -fähigkeiten** im berufsspezifischen Zusammenhang auf dem Sprachniveau **C1** nach GER geprüft. Ausführliche Informationen zur Fachsprachenprüfung finden Sie unter den oben aufgelisteten Links über die jeweilige Regierung.
- Sobald Sie eine Anerkennung Ihrer **Approbation** erhalten haben gilt diese unbefristet und deutschlandweit. Eine **Berufserlaubnis** gilt 2 Jahre für das Bundesland Bayern. Im Anschluss an die 2 Jahre können Sie nur durch die Anerkennung der Approbation weiter als Ärztin oder Arzt tätig sein.
- Alle notwendigen Unterlagen befinden sich auf den oben genannten Links. Hier können Sie Formulare, Dokumente und weitere Informationen herunterladen.

Die Erstattung von Kosten werden im persönlichen Gespräch abgeklärt.

Zur Beantragung der Approbation oder der Berufserlaubnis benötigen Sie folgende weitere Unterlagen:

1. **Ausbildungsnachweis** der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung (Diplom) mit Diplomanhang
2. Eine **tabellarische lückenlose Aufstellung** der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit (Lebenslauf)
3. Gültiger **Identitätsnachweis**
4. **Geburtsurkunde /Abstammungsurkunde** oder **Auszug aus dem Familienbuch der Eltern**
5. Gegebenenfalls Nachweis über eine **Namensänderung**
6. **Strafregisterauszug** des Herkunftsstaates
7. **Führungszeugnis** der Belegart "O" (falls Wohnsitz in Deutschland)
8. Aktuelles **ärztliches Attest** (der Vordruck ist als Anlage zum Approbationsantrag zu finden)
9. Eine **schriftliche Bestätigung vom zukünftigen Arbeitgeber** (Absprache mit unserem Personalmanagement)
10. **Formlose schriftliche Erklärung**, dass Sie seit Abschluss Ihres Medizinstudiums weder Mitglied in einer Ärztekammer, noch ärztlich tätig war oder eine Austrittbestätigung von der Ärztekammer
11. Unbedenklichkeitsbescheinigung "**Certificate of good standing**" (falls die ärztliche Tätigkeit bereits in einem anderen Staat ausgeübt wurde. Die Bescheinigung wird von der zuständigen Ärztekammer ausgestellt)

Alle Dokumente sind als notariell beglaubigte Kopien, ggf. amtliche Übersetzungen vorzulegen durch einen anerkannten Dolmetscher (m/w/d) oder Übersetzer (m/w/d). Übersetzungen die außerhalb Deutschlands, der EWR oder der Schweiz gefertigt werden, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Informationen für ausländische Ärztinnen und Ärzte

Nach der Anerkennung Ihrer Approbation oder Berufserlaubnis sollten Sie sich informieren über:

1. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis:

Ärztinnen und Ärzte aus dem EU-Raum benötigen weder eine Arbeits- noch eine Aufenthaltserlaubnis. Dies gilt seit 01.01.2014 auch für Ärztinnen und Ärzte aus Rumänien und Bulgarien. Für alle übrigen gibt es mittlerweile ein vereinfachtes Verfahren, die sogenannte Blaue Karte EU. Hinweise über die Anspruchsvoraussetzungen und das Antragsverfahren finden Sie auf der eigenen Blue Card Webseite:

<https://www.versorgungskammer.de/>

2. Krankenversicherung:

- Zu Ihrer Einstellung benötigen Sie eine Krankenversicherung. In Deutschland gibt es **zwei unterschiedlichen Krankenversicherungssystemen** (gesetzliche und private Krankenversicherung). Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://www.krankenkassen.net/private-krankenversicherung/unterschied-pkv-gkv.html>

- Später, wenn Sie die Einkommensgrenze von aktuell 5.362,50 € monatlich erreichen, können Sie sich für eine **private Krankenversicherung** entscheiden.

3. Rentenversicherung:

Sobald Sie die Approbation erteilt bekommen werden Sie Mitglied bei der Bayerischen Landesärztekammer und der Bayrischen Ärzteversorgung (für die Standorte in Bayern) bzw. bei der Ärztekammer Berlin und der Berliner Ärzteversorgung (für den Standort Berlin). Ärztinnen und Ärzte zahlen jeweils 50 % des Rentenversicherungsbeitrages (aktuell 18,6 % von dem Bruttomonatsgehalt) in die Ärzteversorgung (eine sogenannte Ständeversicherung) ein. Das bedeutet 9,3 % werden in die Ärzteversorgung automatisch mit einbezahlt. Um diese automatische Einzahlung zu gewährleisten, muss ein Antrag auf Befreiung spätestens drei Monate nach Eintritt bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite der Bayer Ärzteversorgung:

<https://www.versorgungskammer.de/>

und der Internetseite der Berliner Ärzteversorgung:

<http://www.vw-baev.de/Frame.htm>

4. Lohnsteuer-ID:

Sobald Sie einen Wohnsitz haben und sich dort bei der Meldebehörde der örtlichen Gemeinde angemeldet haben, erhalten Sie von den Finanzbehörden automatisch eine Lohnsteuer-ID zugesandt.

Näheres dazu finden Sie auf den FAQ-Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern:

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html

5. Bankverbindung:

Damit Sie Ihr Gehalt überwiesen bekommen, benötigen Sie eine Bankverbindung. Mittlerweile ist es möglich, das Gehalt auch auf ein Konto im EU-Ausland zu überweisen. Da allerdings bei Barabhebungen und bei der Beschaffung von Kontoauszügen Mehrkosten auf Sie zukommen wird empfohlen ein deutsches Bankkonto zu eröffnen. Detaillierte und neutrale Verbraucherinformationen bei der Wahl der richtigen Bank finden Sie unter Stiftung Warentest: <https://www.test.de/thema/girokonten/> oder unter: <https://www.check24.de/girokonto/>

6. Anrechnung von ausländischen Vorzeiten:

Zur Erlangung der Bescheinigung über die Gleichwertigkeit Ihrer Vorzeiten müssen Sie einen Antrag bei der Bayerischen Landesärztekammer (für die Standorte in Bayern) bzw. bei der Ärztekammer Berlin (für den Standort Berlin) stellen und dabei Ihre Zeugnisse sowie ggf. deren Übersetzungen im Original oder in beglaubigter Kopie beifügen. Ein Portal für weitere Fragen finden Sie auf der Seite der Bundesärztekammer:

<http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/internationales/aerztliche-taetigkeit-im-ausland/>

Weitere Infos über Heiligenfeld finden Sie unter www.heiligenfeld.de . Wir würden uns freuen, wenn Sie uns hier besuchen.

Des Weiteren gibt es eine Facebook-Seite für tschechische und slowakische Ärztinnen und Ärzte in Deutschland: [Čeští a slovenští lékaři v Německu](#)